

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## **ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN EHRUNG VON SCHIEDSMÄNNERN IM LANDE RHEINLAND-PFALZ**

RV d. Justizministers des Landes Rheinland-Pfalz  
vom 12. Dezember 1967 (3180 — 1. 22/67)

Zur Ehrung von Schiedsmännern bestimme ich mit Wirkung vom 1. Januar 1968 folgendes:

Schiedsmännern ist nach Vollendung einer ununterbrochenen zehnjährigen Tätigkeit, vom Tage ihrer Vereidigung (§ 5 SchO) an gerechnet, und aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Ehrenamt der Dank und die Anerkennung der Justizverwaltung durch Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck zu bringen. Die Ehrung anlässlich der Vollendung einer zehnjährigen Tätigkeit unterbleibt, wenn mit dem Ausscheiden des Schiedsmannes innerhalb der nächsten zwölf Monate zu rechnen ist.

Die Dankurkunde ist von dem Landgerichtspräsidenten zu unterzeichnen und dem Schiedsmann durch den aufsichtführenden Richter auszuhändigen. Da das Schiedsmannsamt auch mit der Gemeinde verknüpft ist, wird in der Regel auch die zuständige Gemeinde den Wunsch haben, das zehnjährige Jubiläum und das Ausscheiden eines Schiedsmannes in besonderer Weise zu würdigen. Die aufsichtführenden Richter haben deshalb darauf zu achten, dass die Ehrung durch die Gemeinde und durch die Justizverwaltung nach Möglichkeit gleichzeitig vorgenommen wird.

Die Dankesurkunde erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung'.

Die aufsichtführenden Richter benennen den Landgerichtspräsidenten zwei Monate vor Beendigung einer zehnjährigen Dienstzeit und alsbald nach Kenntnis des Ausscheidens die zu ehrenden Schiedsmänner.

Eine Ehrung unterbleibt, wenn der Schiedsmann auf Grund eines unehrenhaften Tatbestandes seines Amtes enthoben wird (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SchO) oder auf Grund eines solchen Tatbestandes sein Amt niederlegt.

Anmerkung der Schriftleitung: Die bereits in Hessen durch den Runderlass Nr. 102 d. Min. d. Justiz angeordnete Regelung (vgl. SchsZtg. 1967, S. 33) ist durch die vorstehend wiedergegebene, fast gleichlautende Rundverfügung d. Min. d. Justiz des Landes Rheinland-Pfalz für die Ehrung verdienter Schm. nun auch in diesem Lande getroffen worden. Sie ist auf die dankenswerte Anregung des Landtagsabgeordneten Rudolf Bock in Weißenthurm zurückzuführen, der unter Bezugnahme auf die Regelung in Hessen am 23. 3. 1967 eine „KLEINE AN-FRAGE“ an den Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz gerichtet hatte.

Die Verfügung des ehemaligen preußischen Justizministers — I 1768 — vom 19. 10.

---

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



1926, die auch für einen großen Teil des jetzigen Staatsgebietes Rheinland-Pfalz galt und sich auf die Ehrung von Schrn. bei ihrem Ausscheiden aus dem Amte beschränkte, ist damit für das Land Rheinland-Pfalz gegenstandslos geworden (vgl. hierzu SchsZtg. 1967, S. 105 ff).

" Hier nicht abgedruckt.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.